

## Rechtsschutzbedingungen für den Persönlichen Spezial-Straf-Rechtsschutz

Stand 01.07.2022

### 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

---

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

### 2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

---

Sie haben Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert

#### 2.1 Wer oder was ist versichert?

##### **Versicherter Lebensbereich**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeiten als

- Vorstand,
- Geschäftsführer,
- Aufsichtsrat,
- Generalbevollmächtigter,
- Prokurist / leitender Angestellter
- Compliance-Beauftragter
- Interimsmanager

der im Versicherungsschein genannten Unternehmen.

#### 2.2 In welchen Rechtsbereichen (Leistungsarten) sind Sie versichert?

##### 2.2.1 Ihr **Spezial-Straf-Rechtsschutz** umfasst

##### 1. **Die Verteidigung**

- gegen den Vorwurf einer Straftat,
- gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit
- in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

##### 2. **Zeugenbeistand**

Die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Versichert ist auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Sie eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.

**Voraussetzung ist**, dass Sie einverstanden sind.

##### 3. **Rechtsschutz in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen**

für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

##### 4. **Durchsuchungen und Beschlagnahmen**

wenn durch Ermittlungsbehörden Ihre Räume durchsucht oder Gegenstände beschlagnahmt werden.

##### 5. **Verwaltungs-Angelegenheiten**

Wir tragen in Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, auch folgende Kosten eines Rechtsanwalts:

##### – In **Verwaltungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen vor Deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen.

**Voraussetzung ist**, dass dies der Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

##### – **Zur Vermeidung von Verwaltungsverfahren**

als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen

Verwaltungsbehörden. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **Bei Verwaltungsgutachten**

für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts.

**Voraussetzung ist**, dass diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **In Aussetzungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen in einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

**Voraussetzung ist**, dass die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO stattfindet.

**6. Steuerrechtliche Verfahren**

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanzbehörden und -gerichten.

**Voraussetzung ist**, dass dies

- der Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeiten-Verfahren oder
- der Verhinderung der Einleitung eines solchen Verfahrens dient.

**7. Verfahren vor Verfassungsgerichten**, soweit diese der Verteidigung dienen.

**8. Aktive Strafverfolgung**

für die Erstattung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch einen Rechtsanwalt.

**Voraussetzung ist**, dass

- sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Ihre Vermögensinteressen richtet oder
- die Tätigkeit des Rechtsanwaltes der Unterstützung Ihrer Verteidigung dient.

**9. Öffentlichkeitsarbeit**

um Ihre drohenden Rufschädigungen in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verhindern, zu begrenzen oder zu beseitigen. Wir übernehmen Kosten bis maximal 10% der Gesamtversicherungssumme.

**10. Kronzeugenregelung**

Die anwaltliche Vertretung, wenn Sie sich nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie auf eine Kronzeugenregelung berufen.

**11. Recherchen**

Wir übernehmen Kosten bis 10.000 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

(Beispiel: Recherchen einer Wirtschaftsdetektei)

- 2.2.2 Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen an uns zurückzuerstatten.

## 2.3 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist zugleich die Gesamtversicherungssumme

- für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen und
- für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle.

### 2.3.1 Kosten Ihres **eigenen Rechtsanwalts**

Wir übernehmen die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) angemessenen Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Wir wenden § 3a Absatz 2 RVG entsprechend an, um zu prüfen, ob die Vergütung Ihres Rechtsanwalts angemessen ist. Die Höhe des von uns zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag. Stimmen wir einem zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt vereinbarten Stundensatz zu, übernehmen wir diesen in voller Höhe.

Beauftragen Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt, übernehmen wir dessen Kosten in vollem Umfang.

Erfolgshonorare übernehmen wir nicht.

### 2.3.2 **Verfahrenskosten**

Wir tragen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

### 2.3.3 Wir tragen die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

### 2.3.4 Kosten für **Vollstreckungsverfahren**

Wir tragen die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens nach §§ 449 - 463 d StPO.

### 2.3.5 **Steuerberater oder Hochschullehrer**

Statt eines Rechtsanwaltes können Sie auch einen Steuerberater oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen. Die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten gelten sinngemäß.

### 2.3.6 **Reisekosten des Rechtsanwalts**

Wir tragen die tatsächlichen Kosten für Geschäftsreisen, die der für Sie tätige Rechtsanwalt zum zuständigen Gericht oder zuständigen Behörde unternimmt, soweit sie angemessen sind. Tage- und Abwesenheitsgelder werden bis zu 50 EUR pro Stunde, maximal bis zu 250 EUR pro Tag übernommen.

### 2.3.7 **Reisekosten des Versicherten**

Wir tragen Ihre Reisekosten zum Gericht, wenn Ihr Erscheinen vom Gericht angeordnet wurde.

### 2.3.8 **Außergerichtliche Sachverständigenkosten**

Wir tragen die Kosten der für Ihre Verteidigung erforderlichen außergerichtlichen Sachverständigengutachten.

### 2.3.9 **Übersetzungs- und Dolmetscherkosten**

Wir tragen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland die Kosten

- für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen,
- für die Bestellung eines erforderlichen Dolmetschers.

### 2.3.10 Beauftragung **mehrerer Rechtsanwälte**

Wir tragen die Kosten **eines weiteren** Strafverteidigers.

### 2.3.11 **Strafkautions**

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe.

### 2.3.12 **Kostenübernahme bei Untersuchungshaft**

Wenn Sie in Untersuchungshaft genommen werden, tragen wir die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer für

- die Benachrichtigung Ihrer Angehörigen,
- den Versand Ihrer notwendigen Medikamente,
- den Rücktransport Ihres Fahrzeugs an Ihren Wohnort.

### 2.3.13 **Mediationsverfahren**

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

**Ausnahme:** Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 2.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 5.000 EUR.

Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

2.3.14 Die Kosten eines **Koordinators**, der Ihre Verteidigung mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt. Voraussetzung ist, dass R+V der Beauftragung eines Koordinators vorher zugestimmt hat.

2.3.15 Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Verteidigungsleistung abgelten, erstatten wir **nicht**. Das betrifft insbesondere pauschale Vergütungen für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (Antrittsgelder).

## 2.4 **Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn** und **vor Ende** des Rechtsschutzvertrags eingetreten ist.

**Ausnahme:** Endet Ihre Versicherung durch Tod, besteht für Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Versicherung eintreten sind und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

### 2.4.1 Der Rechtsschutzfall ist

1. Die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde verfügt ist.
2. Für den **Zeugenbeistand** nach 2.2.1.2 die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
3. In Verfahren vor **Untersuchungsausschüssen** nach 2.2.1.3, wenn Sie zur Aussage aufgefordert werden.
4. Bei **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** nach 2.2.1.4 der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen bei Ihnen, wenn Sie nicht als Verdächtiger betroffen sind. Sind Sie als Verdächtiger betroffen, gilt 2.4.1.1.
5. Für die **aktive Strafverfolgung** nach 2.2.1.8 der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige diese Versicherung noch besteht
6. Bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht Versicherungsschutz (**Vorsorglicher Rechtsschutz**), wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines

unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahrens dient. Der Rechtsschutzfall ist der Tag der Schadenmeldung.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten einer ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 350 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

### 3 Was ist nicht versichert?

---

#### 3.1 Zeitliche Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht **ohne Wartezeit**.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist **vor Beginn** oder **nach Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.

**Ausnahme:** Sie haben auch Versicherungsschutz für Ermittlungsverfahren, die bis zu 1 Jahr vor Versicherungsbeginn eingeleitet wurden.

**Voraussetzung ist**, dass Ihnen diese Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren (**Unbekannte Ermittlungsverfahren**).

3.1.2 **Nachmeldefrist**

Auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags oder nach Ihrem Ausscheiden aus dem Versicherungsvertrag können Sie Rechtsschutzfälle jederzeit nachmelden.

3.1.3 **Nachhaftung**

Sie haben auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle (Beispiel: Einleitung eines Ermittlungsverfahrens), die innerhalb **eines Jahres** nach Beendigung des Versicherungsvertrags oder nach Ihrem Ausscheiden aus dem Versicherungsvertrag eingetreten sind.

**Voraussetzung ist:**

- Die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll während der Vertragslaufzeit begangen worden sein.
- In den letzten drei Jahren ist kein Rechtsschutzfall eingetreten.
- Wir haben in den letzten drei Jahren vor dessen Beendigung keine freiwilligen Zahlungen erbracht.
- Bei Beendigung bestanden keine Beitragsrückstände.
- Der Versicherungsvertrag hat mindestens drei Jahre bestanden.

Leistungen aus einer anderen Versicherung müssen Sie vorrangig in Anspruch nehmen.

#### 3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

Sie haben **keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie:

- Eine Vorschrift des Kartellrechts oder eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren steht.
- Als Führer eines Kraftfahrzeugs ausschließlich verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt haben.

#### 3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:

- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

- 3.3.2 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall ab.

**Ausnahme:** Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- 3.3.3 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

#### 3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- 3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In die-

sem Fall zahlen wir nicht, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich begründen ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").

3.4.2 Was geschieht, wenn wir den Versicherungsschutz nach 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

---

#### 4 Was müssen Sie beachten?

---

##### **Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten**

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

**4.1** Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gerne auch telefonisch. (Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

4.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.

4.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

4.1.4 Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

**4.2** Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes **vor** Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

**4.3** Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

**4.4** Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
- und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

**4.5** Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt). Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Rechtsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

**4.6** Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann gilt für Sie folgende **Ausnahme:**

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

**4.7** Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

**4.8** Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von **uns** gezahlt?

Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

#### 4.9 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten.

Das gilt aber nur, wenn diese Personen von dem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei **grober Fahrlässigkeit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

---

### 5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

#### Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira.

---

### 6 Tätigkeitswechsel

Wenn Sie Ihre Tätigkeit bei dem im Versicherungsschein genannten Unternehmen beenden und eine neue Tätigkeit als Vorstand oder Geschäftsführer aufnehmen, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen; Sie müssen uns allerdings Ihre neue Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme mitteilen. Tun Sie das nicht, übernehmen wir keine Kosten für Rechtsschutzfälle aus Ihrer neuen Tätigkeit.

**Ausnahme:** Sie haben die Anzeige unverschuldet unterlassen.

Unsere Leistungsfreiheit besteht aber nur, wenn wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir von dem Tätigkeitswechsel erfahren haben.

---

### 7 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

#### 7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe 7.4.1).

#### 7.2 Dauer und Ende des Vertrages

- 7.2.1 **Vertragsdauer**  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der Vertragszeit zugehen.
- 7.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.  
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 7.2.3 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in Ruhestand gegangen sind)? Dann gilt Folgendes:
1. Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
  2. Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist

### 7.3 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- 7.3.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- 7.3.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz?  
In diesem Fall können Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.  
Wann müssen Sie oder wir kündigen?  
Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.  
Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.  
Die Kündigung **durch uns** wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.
- 7.3.3 **Versichererwechsel**  
Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von 3.1.2):
- Der Rechtsschutzfall ist in der Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
  - Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
  - Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
  - Der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme).

---

## 8 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

---

- 8.1 Beitragszahlung**  
Den Beitrag können Sie je nach Vereinbarung in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder jährlich bezahlen.
- 8.2 Versicherungsjahr**  
Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus **ganzen** Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)
- 8.3 Versicherungssteuer**  
Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 8.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag**
- 8.4.1 Fälligkeit der Zahlung  
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag **unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen** bezahlen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 8.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.  
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 8.4.3 Rücktritt  
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.  
Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 8.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 8.5.1 Die Folgebeiträge werden jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- 8.5.2 Verzug  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe 7.5.3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 8.5.3 Zahlungsaufforderung  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.  
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:  
Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

- 8.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?  
Verlust des Versicherungsschutzes  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.  
Kündigung des Versicherungsvertrags  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach 7.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.  
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.
- 8.6 Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- 8.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
  - Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 8.6.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens  
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.
- 8.6.3 Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 8.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes **bestimmt** ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

---

## 9 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

---

- 9.1 Gesetzliche Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9.2 Die Verjährung wird ausgesetzt**  
Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

---

## 10 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

---

### 10.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

### 10.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

### 10.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind, oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

### 10.4 Versicherungsombudsmann

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann können Sie bei Beschwerden das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### 10.5 Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU) und
- Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de)